

# Qualifikation der Aufsichtsperson für Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen



gemäß Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015,  
und Sporterlass vom 05.10.2016

Stand: 08.02.2017

Sportart	Qualifikation	Einführung	Fortbildungs-empfehlung	Rahmenvorgabe zum Angebot	Hinweis
Ersthelfer-Nachweis	x				Auffrischung nach spätestens 4 Jahren für den Einsatz in allen schulsportlichen Angeboten
Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und im Wassersport	x			x	Auffrischung nach spätestens 5 Jahren
<b>Sportförderunterricht</b>					
Sportförderunterricht	x			x	Zusatzqualifikation für fachkundige Lehrkräfte oder Personen
<b>Klettern</b>					
Klettern im Toprope	x			x	Fortbildung zur Sicherungskompetenz nach spätestens 5 Jahren
Klettern im Vorstieg	x			x	
Klettern bei Schulwanderungen und -fahrten in Kletterhallen oder in Kletterwäldern sowie Seilgärten		x		x	entsprechende Einführung oder mindestens höherwertige Qualifikation Klettern im Toprope
Klettern an Boulderwänden			x		
<b>Schwimmen und Wassersport</b>					
Schwimmen	x			x	
Baden					Rettungsfähigkeit bei fehlender rettungsfähiger Badeaufsicht
Kanusport	x			x	alle kanusportlichen Veranstaltungen ausgenommen Schnupperangebote
Kanufahren bei Schnupperangeboten		x		x	Leitung von Tagesveranstaltungen im Rahmen von Schulwanderungen
Rudersport	x			x	alle rudersportlichen Veranstaltungen
Segeln	x			x	alle Segelveranstaltungen ausgenommen Schnupperangebote sowie Segeln auf Plattbodenschiffen und Großschiffen
Segeln bei Schnupperangeboten		x		x	Leitung von Tagesveranstaltungen im Rahmen von Schulwanderungen
Segeln auf Plattbodenschiffen und Großschiffen			x		
Wasserskifahren oder Wakeboarden an Seilbahnen			x	x	nur mit qualifiziertem Personal und zertifiziertem Betrieb möglich
Wellenreiten	x			x	nur mit anerkannter Wellenreitschule möglich
Windsurfen	x			x	alle Veranstaltungen im Windsurfen ausgenommen Schnupperangebote
Windsurfen bei Schnupperangeboten		x		x	Leitung von Tagesveranstaltungen im Rahmen von Schulwanderungen
Gerättauchen	x				Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) und nur mit Anbieter möglich

<b>Wintersport</b>					
Alpines Skifahren oder Snowboarden (Unterrichtsqualifikation)	x			x	Empfehlung zur regelmäßigen Fortbildung zum Erhalt und zur Erweiterung der Unterrichts- und Bewegungskompetenz
Leitung von Schulski-/snowboardkursen (Leitungsqualifikation))	x			x	
Rodeln (Schlittenfahren)					
Schlittschuhlaufen					
Skilanglauf			x		
<b>Weitere Sportarten</b>					
Alpines Wandern	x			x	
Inline Skating					
Radfahren			x	x	
Mountainbiking			x	x	
Pferdesport	x				Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher)
Pferdesport bei Schnupperangeboten		x			Leitung von Tagesveranstaltungen im Rahmen von Schulwanderungen
Besuch von Ponyhöfen					kein Nachweis erforderlich.
Slacklining			x	x	
Turnen am Minitrampolin	x			x	jedweder Einsatz des Minitrampolins
Trampolinturnen	x			x	Einsatz des Trampolins (Großgerät)

### **Erläuterungen:**

Grundsätzlich sind bei allen genannten Sportarten die besonderen Aufsichtsanforderungen gemäß der schulsportlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

### **Qualifikation:**

Die geforderte Qualifikation bei Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß § 21 Abs. 3 der Aufsichtsverordnung (AufsVO) wird durch einen der folgenden Nachweise belegt (vgl. IV.1.1 Sportlerlass):

- erfolgreiche Teilnahme an einer sportartspezifischen akkreditierten Qualifikationsveranstaltung der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS), die nach der jeweiligen Rahmenvorgabe durchgeführt wird,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der jeweiligen Sportart im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der jeweiligen Sportart im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- gültige C-Trainerlizenz (oder höher) des Fachverbandes der betreffenden Sportart,
- andere Nachweise können nach Prüfung der Inhalte, Umfänge und Leistungsanforderungen gemäß den sportartspezifischen Rahmenvorgaben durch die ZFS dieser geforderten Qualifikation gleichgestellt werden.

Die erworbene Qualifikation ist gemäß §21 Abs. 3 AufsVO zu bewahren.

### **Einführung:**

Die Einführung in eine Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erfordert einen der beiden folgenden Nachweise:

- Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung zur Leitung eines sportartspezifischen „Schnupperangebots“ im Rahmen einer Tagesveranstaltung, wenn die Veranstaltung vom qualifizierten Personal eines zertifizierten Betriebs durchgeführt wird,
- die entsprechende sportartspezifische Qualifikation, welche immer den höherwertigeren Nachweis darstellt.

### **Fortbildungsempfehlung:**

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung bei Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen wird empfohlen.

### **Rahmenvorgabe:**

Die Rahmenvorgabe regelt insbesondere die notwendigen Kompetenzen für die Aufsichtspersonen sowie die Inhalte, Umfänge und die Prüfungsanforderungen der Qualifikations- und Fortbildungskurse für die Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen.